



STELLUNGNAHME

der DIAKONIE Österreich

betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden soll

Wien, den 28.11.2011

Einleitung

Die vorliegende Stellungnahme der DIAKONIE ist vom Gedanken den Zugang für Schutzsuchende im erforderlichen Ausmaß aufrecht zu erhalten getragen und weist daher im Besonderen auf jene Bestimmungen hin, wo dieser nicht (mehr) ausreichend gegeben ist.

Die DIAKONIE bedauert, dass die, an und für sich begrüßenswerte, Einführung eines Zuwanderungssystems (Stichwort Rot Weiß Rot Card), quasi in deren Windschatten, zu einer erneuten weitreichenden Änderung des gesamten Fremdenrechts genutzt wird. Diese Änderungen werden abermals zu teilweise dramatischen Verschlechterungen für Schutzsuchende und langjährig aufhältige Personen führen.

Als besonders schmerzlich sind hier die weiteren Eingriffe in die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu nennen: Nach dem vorliegenden Entwurf sind die abermals verschärften Schubhaftbedingungen nunmehr auch auf Jugendliche über 16 Jahre ohne Einschränkung anwendbar. Kinder werden weiterhin nicht vor Schubhaft geschützt, so wie die Kinderrechtskonvention und Asylrichtlinien der EU empfehlen, sondern ganz im Gegenteil können mündige Minderjährige (über 14-Jährige) für eine Dauer bis zu zwei Monaten eingesperrt werden. Dem öffentlichen Aufschrei „gegen Unrecht – Kinder gehören nicht ins Gefängnis“, der innerhalb kürzester Zeit von über 100.000 Menschen mitgetragen wurde, wird mit der neu eröffneten Möglichkeit, wonach Kinder ihre Eltern in Schubhaft „begleiten“ dürften, mit blankem Zynismus begegnet. In der konsequenten Umsetzung würde diese Bestimmung ermöglichen, dass Kinder nicht nur von ihren Eltern getrennt, sondern auch getrennt abgeschoben und ihren Eltern auf Dauer entzogen werden könnten.

In diesem Lichte betrachtet wird nunmehr auch verständlich, warum die Aufnahme der gesamten Kinderrechtskonvention in die Verfassung nicht möglich war: Sie hätte verhindert, dass das Fremdenrecht weiterhin über dem Kindeswohl stehen kann.

Auch für Erwachsene bleibt der Bereich der Schubhaft weiterhin ein menschenrechtlich hoch problematisches Terrain. Die umzusetzende EU-Rückkehrrichtlinie wird dort, wo weitere Verschlechterungen aufgrund der definierten Mindeststandards gerade noch erlaubt sind, bis zum äußersten ausgereizt, bei den gebotenen Verbesserungen wird äußerste Zurückhaltung geübt.

So wird die Höchstdauer der Schubhaft auf maximale 18 Monate verlängert und die seit Jahren menschenrechtlich geforderte gerichtliche Haftprüfung nur äußerst mangelhaft

umgesetzt, der ebenfalls geforderte Zugang zu kostenloser Rechtsberatung jedoch in einem System geregelt, welches mehr Fragen aufwirft, als es beantwortet.

Während die Maßnahmen, die zum Nachteil der Betroffenen sind, sofort mit Inkrafttreten der Novelle wirksam werden, wartet man mit der Einführung der Rechtsberatung bis zum allerletzten Tag des Endes der von der EU Kommission vorgegebenen Umsetzungsfrist, den 24. Dezember 2011.

Die große Neueinführung des vorliegenden Entwurfes ist ein Rechtsberatungsmodell, das aufgrund der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, umzusetzen ist. Die DIAKONIE ist sehr erfreut, dass hier dem Recht von Schutzsuchenden auf eine rechtliche Beratung und Vertretung endlich entsprochen werden soll.

Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet allerdings noch zahlreiche offene Fragen. So sind etwa die Fragen Bestellung und der Unabhängigkeit der künftigen RechtsberaterInnen noch nicht befriedigend gelöst. Eine Bestellung des rechtlichen Beistandes durch das Innenministerium, welches gleichzeitig als Behörde fungiert, erscheint nicht sinnvoll.

Die DIAKONIE empfiehlt daher ein Überdenken der gesamten vorgeschlagenen Rechtsberater – Konstruktion im Asyl- und Fremdenpolizeigesetz und regt eine Auslagerung auch der Verwaltung der Tätigkeiten an eine unabhängige Institution vor. Auf diese sollten sowohl Fremdenbehörden als auch Asylbehörden zurückgreifen können. Es muss sichergestellt werden, dass die Entscheider im Einzelfall keinerlei Einfluss auf die Zuteilung von Fällen auf einzelne RechtsberaterInnen haben.

Bedenklich sind auch eine Reihe weiterer Verschärfungen, wie etwa das für den gesamten EU-Raum wirksame Verbot der Wiedereinreise für die Dauer von mindestens 2 Jahren oder die Möglichkeit der sofortigen Abschiebung ohne jede Prüfung von Abschiebungshindernissen, sobald jemand ohne legalen Aufenthalt von der Polizei aufgegriffen wird.

Schließlich wird auch die Einführung von verpflichtenden Deutschkenntnissen vor der Zuwanderung nach Österreich und das verlangen von Sprachkenntnissen auf Maturaniveau von Drittstaatsangehörigen, um eine dauerhafte Niederlassungsbewilligung zu bekommen, von der DIAKONIE als unangemessen abgelehnt.

Besonders bedauerlich ist, dass laut vorliegendem Entwurf für besonders schutzbedürftige Personen, wie Jugendliche, alte, (psychisch) Erkrankte und gebrechliche Personen, sowie hochschwängere Frauen kaum verfahrensrechtliche Verbesserungen geschaffen wurden, sondern im Gegenteil sogar einige dramatische Verschlechterungen, sodass für diese mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gefahr besteht, in Schubhaft genommen und außer Landes gebracht zu werden.

Der vorliegende Entwurf erscheint der DIAKONIE abermals wenig geeignet, das Ziel eines qualitätvollen, schnellen und menschenrechtlich geforderten Asylverfahrens, das den Schutzgedanken von Menschen auf der Flucht ins Zentrum seiner Überlegungen stellt, zu erreichen.

Die vorliegende Stellungnahme kann aufgrund des beträchtlichen Umfangs der geplanten Gesetzesänderungen nur auf die, aus der Sicht der DIAKONIE, wesentlichen Bestimmungen eingehen, woraus sich jedoch keinesfalls eine Zustimmung zu den nicht besprochenen Stellen ableiten lässt.

Zu Artikel 1 Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechtes

Allgemeines

Die DIAKONIE sieht mit Bedauern, dass mit den im Entwurf vorgeschlagenen umfassenden Änderungen ein bereits zuvor kompliziertes System durch häufige Änderungen und Ergänzungen ein weiteres Mal verkompliziert wird.

Es wird ein aufwändiges Zulassungsverfahren für hoch Qualifizierte geschaffen, um EU-Vorgaben gerecht zu werden. Dabei wäre dies mit der Einführung von nur einigen zusätzlichen Paragraphen auch möglich gewesen. Zusätzlich verkompliziert zeigt sich das neue System im Sprachgebrauch – bei den veränderten Paragraphen wird entsprechend den EU-Vorgaben z.B. „Rückkehrentscheidung“ statt „Ausweisung“ verwendet – im AsylG bleibt aber das Wort „Ausweisung“ bestehen.

Die DIAKONIE bedauert, dass die Gesetzesänderungen nicht zum Anlass genommen wird, die sogenannte „Bleiberechtsregelung“ so auszugestalten, dass langjährig in Österreich lebende Menschen oder Menschen mit guter Integration in einem rechtsstaatlichen Standards genügendem Verfahren ein Aufenthaltsrecht erhalten.

Nach Ansicht der DIAKONIE sollten dabei folgende Grundsätze dabei zum Tragen kommen:

- 1.) Ein Abschiebeschutz während laufendem Bleiberechtsverfahren für alle AntragstellerInnen. Dies soll verhindern, dass Familien mit Kindern, die jahrelang in Österreich leben, ins Gefängnis kommen, auseinander gerissen und abgeschoben werden. Das ist menschlich inakzeptabel. Eine Abschiebung während des Verfahrens verletzt den grundsätzlichen Rechtsschutzgedanken und führt Verfahren ad absurdum.
- 2.) Eine rückwirkende, einmalige Stichtagsregelung soll ein echtes Bleiberecht nach bundesweit einheitlichen Kriterien schaffen. Wenn Menschen seit mehr als fünf Jahren in Österreich aufhältig sind, sollen sie von Amts wegen und ohne weiteres Verfahren eine Niederlassungsbewilligung bekommen.
- 3.) Zukünftig soll es eine strikte Trennung zwischen Asyl- und Bleiberechtsverfahren geben. Wer nicht Asyl bekommt, kann sich trotzdem längst für ein Bleiberecht durch gute Integration qualifiziert haben. Deshalb muss es ein eigenständiges und rechtsstaatliches Bleiberechtsverfahren geben, das menschenrechtliche Standards erfüllt und humanitäre Gründe berücksichtigt.

Als positiv hervorgehoben werden kann, dass StudienabsolventInnen von österreichischen Hochschulen nun erleichtert Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten können.

Zu § 14a (Modul 1 der Integrationsvereinbarung)

Die vorgeschlagene Regelung in der die Anforderungen wesentlich erhöht werden und gleichzeitig die Nachweisfristen verkürzt, nimmt keinerlei Rücksicht darauf, dass es Menschen mit unterschiedlichen Vorbildungen, kognitiven Fähigkeiten und folglich auch unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten gibt. Die Festsetzung von 2 Jahren als Frist für die Vorlage des A2-Diploms ist willkürlich und steht somit im Widerspruch zu den Erfahrungen von ExpertInnen für Deutsch als Fremd/Zweitsprache.

Die Möglichkeit „unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände“ bescheidmäßig die Frist zu verlängern ist nicht hinreichend konkretisiert und öffnet willkürlichen Entscheidungen Tür und Tor.

Die Regelung des Abs. 7 führt sich selbst ad absurdum: Der ÖIF oder fachfremde Organe der Aufenthaltsbehörde können Zeugnisse vom ÖIF zertifizierter Kursträger für nicht ausreichend für die Erfüllung der Integrationsvereinbarung erklären.

Zu § 14b (Modul 2 der Integrationsvereinbarung)

Die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen wurde aus der Überzeugung erlassen, dass es zum allgemeinen Wohl der Europäischen Gemeinschaft beitragen würde, wenn langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen Rechte gewährt würden, die jenen von Unionsbürgern so nah wie möglich wären. Die Einführung des Erfordernisses eines B1-Diploms für das Erlangen des Daueraufenthaltes widerspricht dieser Intention. Zwar sieht die Richtlinie vor, dass Integrationsanforderungen nach nationalem Recht erfüllt werden müssen, doch dürfen diese Anforderungen nicht beliebig sein, sondern müssen in sachlichem Zusammenhang mit der Lebenssituation der Drittstaatsangehörigen stehen.

Wird eine Regelung geschaffen, die selektiv wirkt, also dazu dient, sozial schwache Menschen von ihren Rechten fern zu halten, steht diese nicht im Einklang mit dem Europarecht. Viele Menschen aus bildungsfernen Schichten leben und arbeiten seit

Jahren in Österreich und finden sich mit ihren Sprachkenntnissen in ihrem Umfeld bestens zurecht, sind aber nicht in der Lage, eine Prüfung auf B1- Niveau zu bestehen. Auch wenn die Intention, Integration durch Bildung zu fördern, begrüßenswert ist, darf dies nicht dazu führen, dass ein/e einfache/r ArbeitnehmerIn aus diesem Grund keinen Daueraufenthalt erlangen kann.

Zu § 15 (Kostenbeteiligung)

Weder für Modul 2 noch für das A1 – Diplom vor Zuwanderung ist eine Förderung vorgesehen. Hier wird auf Kosten der sozial Schwachen gespart und eine zusätzliche Hürde für die Erlangung elementarer Rechte eingebaut.

Zu § 20 (Gültigkeit von Aufenthaltstiteln)

Die DIAKONIE begrüßt, dass Aufenthaltstitel nun auch für drei Jahre erlassen werden können. Doch sollten auch von der Erfüllung des Moduls 1 ausgenommene Personen nach zweijähriger Niederlassung einen Aufenthaltstitel mit dreijähriger Gültigkeit bekommen können.

Zu § 21a (Nachweis der Deutschkenntnisse)

Das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen vor Stellung eines Erstantrages stellt keine Integrationsmaßnahme sondern eine Ausschlussmaßnahme dar. Diskriminiert werden dadurch Menschen aus Ländern mit mangelhaftem Bildungssystem, hier besonders Frauen, Menschen, die in abgelegenen Regionen leben und Arme. Solange Österreich nicht sicherstellen kann, dass jede/r potentielle Antragsteller/in auch wirklich die leistbare Möglichkeit hat, einen A1-Kurs zu besuchen und dort gegebenenfalls auch alphabetisiert zu werden, ist diese Regelung nicht akzeptabel.

Die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung wurde mit der Begründung erlassen, dass Familienzusammenführung Integration erleichtert und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt fördert. Die Richtlinie ist u.a. ohne Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft durchzuführen. Das Verunmöglichen des Familiennachzuges durch die Einführung von Voraussetzungen, die gerade von Personen aus sozial benachteiligten Verhältnissen (z.B. Analphabeten) nicht erfüllbar sind, widerspricht daher dem Geist und der Intention der Richtlinie.

Grundsätzlich abgelehnt wird von der DIAKONIE die Forderung von Sprachkenntnissen bei Familienzusammenführungen, hier sollten in erster Linie menschenrechtliche Aspekte (Recht auf Zusammenleben in der Familie) zum Tragen kommen.

Zu bemängeln ist weiters, dass der Umstieg für subsidiär Schutzberechtigte auf Aufenthaltstiteln im NAG-System (AT Rot-Weiß-Rot-Karte Plus bzw. auf Daueraufenthalt – EG) durch das Kriterium der Erfüllung der Integrationsvereinbarung Modul 1 erschwert wird. Aus Sicht der DIAKONIE sollte der Status von subsidiär Schutzberechtigten den Status eines Flüchtlings nach dem Genfer Flüchtlingskonvention angeglichen werden, und daher auch ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht gewährt werden, ohne die zusätzliche Hürden der Sprachkenntnisse.

An dieser Stelle sei auf die Stellungnahme des Netzwerk SprachRechte verwiesen, die sich insbesondere mit den sprachenrechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes befasst.

Zu § 25 (Entziehung von Aufenthaltstiteln)

Die Erweiterung der Möglichkeiten bei Nicht-Vorliegen der allgemeinen oder besonderen Erteilungsvoraussetzungen einen Aufenthaltstitel zu entziehen wird als sehr bedenklich eingestuft, vor allem auch aufgrund des veränderten Instanzenzugs. Wo bisher bei Nicht-Vorliegen der Verlängerungsvoraussetzungen bzw. bei Entziehungsverfahren die Fremdenpolizeibehörde das Ausweisungsverfahren zu führen hatte, während aber der Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung aufrecht geblieben ist, wird nun die Möglichkeit eingeführt, zuerst den Titel zu entziehen. Erst danach wird von den Fremdenbehörden ein Rückkehrentscheidungsverfahren eingeleitet, wo der/die Betroffene allerdings schon ohne Aufenthaltsrecht ist.

Diese Regelung erscheint umso bedenklicher, als das FPG in § 59 Abs.1 z. 2 die neu vorhandene Möglichkeit vorsieht, der Berufung gegen eine Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen! Im bisherigen System durfte die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung von Menschen mit Aufenthaltstitel nicht aberkannt werden. Nun kann es vorkommen, dass einer Person, die langjährig und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig ist, etwa bei Arbeitslosigkeit von über 3 Monaten, der Aufenthaltstitel entzogen wird, woraufhin der/die Betroffene illegalisiert wird, und anschließend von den Fremdenbehörden eine Rückkehrentscheidung bekommt mit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung. Wird die aufschiebende Wirkung einer Berufung aberkannt, bedeutet dies, dass Menschen während eines

laufenden Verfahrens abgeschoben werden können und keine Möglichkeit mehr haben, sich zur Wehr zu setzen.

Aus Sicht der DIAKONIE birgt diese Regelung einen unverhältnismäßigen Nachteil für bisher Aufenthaltsberechtigte, schafft zusätzlich Unsicherheiten und bietet alles andere als Rechtssicherheit.

Zu § 27 Abs. 4

Wer eine Scheidung oder den Tod des Zusammenführenden nicht innerhalb eines Monats bei der Behörde meldet, verliert, auch wenn er alle allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, sein Aufenthaltsrecht (ausgenommen bei schwerwiegenden Wiedereinsetzungsgründen). Auch hier steht die Rechtsfolge in krassem Missverhältnis zum Versäumnis. Grundsätzlich ist die Bestimmung auch für den gebildeten Laien im Gesetz nicht leicht erkennbar, so dass sie nur bei nachweislicher vorheriger Belehrung durch die Behörde angewendet werden dürfte.

Besonders nach Scheidung oder Todesfall läuft das Leben bekanntlich nicht immer in geordneten Bahnen, so dass es leicht zu einem Versehen kommen kann.

Es wird daher die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung angeregt, da ihr Nutzen nicht ersichtlich, der Schaden aber enorm ist.

Zu § 28 (Rückstufung eines Aufenthaltstitels)

Hier wird normiert, dass im Falle einer Rückstufung von Amts wegen eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus zu erteilen ist. Diese Bestimmung steht im Missverhältnis zu § 41a (5), wonach dieser Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des 1. Teiles vorliegen.

§ 41 Abs. 2 Z 2 (Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte)

Drittstaatsangehörige AbsolventInnen einer österreichischen Universität oder Hochschule verfügen über eine anerkannte akademische Ausbildung, sind mehrsprachig und interkulturell kompetent.

Sie wurden zum Teil auf Kosten Österreichs ausgebildet und stellen eine Ressource für die Zukunft dar.

Es wird daher vorgeschlagen, diesen Personen bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des 1. Teils eine Rot-Weiss-Rot – Karte plus zu erteilen.

Zu §§ 41, 43 und 44 – „Bleiberecht“

Erteilung von Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus:

Gem. § 41a Abs. 9 ist eine Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus von Amts wegen oder auf begründeten Antrag zu erteilen, wenn keine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, kein aufrechtes Rückkehrverbot oder Aufenthaltsverbot besteht, und eine Aufenthaltsehe/adoption nicht vorliegt und die Erteilung zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK geboten ist und die Integrationsvereinbarung Modul 1 erfüllt ist oder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird zum Entscheidungszeitpunkt.

Bei s.g. „Altfällfällen“ liegt es weiterhin im Ermessen der Behörde, eine Rot-Weiß-Rot-Karte – Plus zu erteilen. Der Stichtag für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, der 1. Mai 2004, bleibt unverändert, obwohl seit der Einführung der Möglichkeit bereits zwei Jahre vergangen sind, somit Antragsteller bereits länger als sieben Jahre in Österreich leben

Zudem wird an der „Lex Zogaj“ festgehalten, wonach die Hälfte der Aufenthaltszeit rechtmäßig gewesen sein muß, wofür es keine hinreichende Begründung gibt, wenn die Betroffenen andere Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Trotz der im Fall Komani zutage getretenen offensichtlichen Unklarheiten über die Rolle der Sicherheitsdirektion wird an deren Recht auf Stellungnahme festgehalten und bleibt die aus rechtsstaatlichen Erwägungen äußerst problematische Vorgangsweise Die bisherige (rechtlich nicht gedeckte) Praxis der „Alternativfeststellung“ soll legalisiert, also ins Gesetz aufgenommen werden. § 44b Abs. 1 Z 3 (neu) sieht vor, dass Anträge auch dann als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn die SID in ihrer Stellungnahme feststellt, dass eine Ausweisung zulässig oder auch bloß vorübergehend unzulässig ist. In der EB wird dies verschleiern als „redaktionelle Anpassung“ umschrieben.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Fremdenpolizeigesetzes)

Zu § 45 Abs. 1 Z.3 (Zurückschiebung)

Die DIAKONIE befürchtet, dass diese Bestimmung, mit der Fremde innerhalb von sieben Tagen, nachdem ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig ist, zurückgeschoben werden können, zu massiven Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere ihres Art. 8, sowie der Europäischen Grundrechtecharta führen wird.

Dies deshalb, da hier offensichtlich geplant ist, das ansonsten obligatorische Verfahren zur Rückkehrentscheidung, in dem auch menschenrechtliche Garantien zu berücksichtigen sind, schlichtweg wegzulassen.

Damit sind von dieser neuen Regelung nicht nur Menschen im Rahmen einer unrechtmäßigen Einreise, für welche das Institut der Zurückweisung bislang vorgesehen war, bedroht, sondern auch langjährig aufhältige Personen, die kurzzeitig, etwa durch eine Fristversäumnis keinen Aufenthaltstitel besitzen.

Dies wird selbst Personen treffen für die eigentlich eine ex-lege Überleitung ins NAG Regime gem. § 44a NAG vorgesehen ist, nachdem eine Ausweisung auf Dauer für unzulässig erklärt wurde, wenn die Aufenthaltsbehörde nicht innerhalb von 7 Tagen den Aufenthaltstitel erteilt. Es braucht nicht extra darauf hingewiesen werden, dass eine Erteilung bzw. selbst der Aktenlauf zwischen zwei Behörden innerhalb dieser kurzen Zeit innerhalb der österreichischen Verwaltungspraxis völlig unrealistisch ist.

Die DIAKONIE empfiehlt daher die vorgesehene Zif. 3 ersatzlos zu streichen, da damit wesentlich mehr, sowohl menschenrechtliche und sogar verwaltungstechnische Probleme geschaffen, als gelöst würden.

Zu § 46 Abs. 3 (Abschiebung)

Die DIAKONIE begrüßt die Aufnahme der Regelung, wonach im Falle einer Abschiebung eines UMF eine Übergabe an Familienmitglieder, einen offiziellen Vormund oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat, vorzusehen ist, vermisst aber gleichzeitig eine generelle Berücksichtigung des Kindeswohls im fremdenpolizeilichen Verfahren.

Die Diakonie empfiehlt bei Abschiebungen von Minderjährigen den Kriterienkatalog des Separated Children in Europe Programme (SCEP)¹ als Mindestanforderung an behördliches Handeln heranzuziehen:

Es wurde sorgfältig überprüft, dass die Sicherheit des Kindes im Fall der Rückkehr gewährleistet ist. Dabei wurde ein mögliches Verfolgungsrisiko, das Risiko, von bewaffneten Konflikten betroffen zu sein, das Risiko der Gewalt, des Missbrauchs und der Ausbeutung berücksichtigt.

Der Sorgeberechtigte oder Vormund des Kindes im Aufnahmeland hat zugestimmt, dass die Rückkehr dem Kindeswohl entspricht.

Es wurde eine sorgfältige soziale Bewertung der Familiensituation im Heimatland bzw. im geplanten Überstellungsland vorgenommen. Eltern oder Sorgeberechtigte mussten ihre Identität nachweisen, und es wurde festgestellt, dass die Familie (Eltern oder andere Angehörige) des Kindes oder andere für die Betreuung in Frage kommende Personen bereit und fähig sind, das Kind angemessen zu betreuen.

Es wurde eine sorgfältige Einschätzung der Verfügbarkeit von Verpflegung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Bildung, Berufsausbildung und Arbeitsmöglichkeiten im Herkunftsland bzw. im geplanten Neuansiedlungs- oder Überstellungsland vorgenommen.

Die Eltern des Kindes, Verwandte oder sonstige erwachsene Betreuungspersonen haben zugestimmt, unmittelbar nach Ankunft des Kindes im Herkunftsland bzw. Überstellungsland die langfristige Betreuung des Kindes zu übernehmen.

Die Ansichten der Familie über die Rückkehr oder Überstellung des Kindes wurden in Erfahrung gebracht und beachtet.

Das Kind wurde in allen Phasen ausführlich informiert und befragt und erhielt angemessene Beratung und Unterstützung. Auch die Ansichten des Kindes zu seiner Rückkehr oder Überstellung sind entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.

Vor der Rückkehr oder Überstellung wurden regelmäßige Kontakte zwischen dem Kind und seiner Familie gefördert.

In Zusammenarbeit mit der Jugendfürsorge im Herkunfts- bzw. Überstellungsland wurde ein Wiedereingliederungsplan erstellt.

¹ Separated Children in Europe Programme (SCEP): Statement of Good Practice, 4th Revised Edition, 2009.

Schließlich wird angeregt, unbegleiteten minderjährigen Fremden, deren Abschiebung aufgrund des neu vorgeschlagenen § 46 Abs. 3 nicht möglich ist, einen Aufenthaltstatus zu gewähren.

Zu § 46a Abs. 1 Z. 3 (Duldung)

Hier dürfte ein redaktionelles Versehen in der Textierung vorliegen. Sollte, wie dem Vorblatt des Entwurfes zu entnehmen ist, tatsächlich eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Duldung gewünscht sein, muss anstelle der Wortfolge „und rechtlichen“ die Wortfolge „oder rechtlichen“ treten, da ansonsten im Gegenteil eine Einschränkung eintreten würde.

Zu § 52 (Rückkehrentscheidung bei nicht rechtmäßigem Aufenthalt)

Auf die Ausführungen zu § 45 Abs.1 Z.3 wird verwiesen.

Zu § 53 (Einreiseverbot)

Zunächst ist in Hinblick auf das Einreiseverbot festzuhalten, dass die im Entwurf jedenfalls als Grundsatz vorgesehene generelle Erlassung eines Einreiseverbots gleichzeitig mit der Verfügung eines Rückkehrverbots schon dem Grundsatz der Richtlinie widerstreiten, dass ein Einreiseverbot nur einzelfallbezogenen zu verfügen ist (vgl. hierzu den Erwägungsgrund 14 und Art 11 der Richtlinie). Hierbei wird nicht verkannt, dass der Entwurf in Hinblick auf Länge des Einreiseverbotes sehr wohl eine Einzelfallbeurteilung vorsieht. Eine Einzelfallprüfung dahingehend aber, ob überhaupt ein Einreiseverbot zu erlassen ist, ist im Entwurf dem Grunde nach nicht vorgesehen. Vielmehr soll entsprechend der Bestimmung des § 53 FPG (neu) die Erlassung eines Einreiseverbots mit der Verfügung eines Rückkehrverbots als gleichsam ex lege vorgesehene (Rechts)Folge einhergehen.

In diesem Zusammenhang ist auf den Regelungsgehalt des Art 11 der Richtlinie zu verweisen. Dieser sieht als Grundsatz vor, dass Rückkehrentscheidungen (nur) dann mit einem Einreiseverbot einhergehen, wenn keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Grundsätzlich sind daher - quasi e contrario - Rückkehrentscheidungen dann nicht mit einem Einreiseverbot zu koppeln, wenn eine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt wurde bzw. wenn der/ die Betreffende der Rückkehrverpflichtung nachgekommen ist. Eine – wie der Entwurf vorsieht – letztlich grundsätzlich automatische Erlassung eines Einreiseverbotes unter einem mit der Rückkehrentscheidung ist mit der Ratio des Art 11 der Richtlinie schlicht (wie auch schon im Vorabsatz angesprochen) unvereinbar. An diesem Befund vermag auch der letzte Satz des Art 11 Abs 1 der Richtlinie, demzufolge auch in anderen als den vorgenannten Fällen ein Einreiseverbot verhängt werden kann, nichts zu ändern, zumal der weitere Regelungsgehalt besagten Artikels wie auch die vorgenannten Erwägungsgründe unzweifelhaft belegen, dass zwar einzelfallbezogen (etwa falls der/ die betreffende Fremde mehr als einmal Betroffener bzw. Betroffene von Rückkehrentscheidungen war) auch über die vorgenannten Fallkonstellationen hinaus ein Einreiseverbot verhängt werden kann, keinesfalls aber grundsätzlich ausnahmslos über alle nicht rechtmäßig aufhältigen Fremden.

Hingewiesen sei zudem auf Art 11 Abs 3 der Richtlinie. Aus besagter Bestimmung ergibt sich insbesondere, dass im Falle der freiwilligen Ausreise grundsätzlich kein Einreiseverbot zu verhängen ist, zumal normiert wird, dass die Mitgliedstaaten die Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots (über)prüfen, wenn der/ die Fremde, gegen den/die ein Einreiseverbot verhängt wurde, nachweisen kann, dass er/ sie unter Einhaltung der Rückkehrentscheidung das Bundesgebiet verlassen hat. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass diese eben dargelegten Vorgaben der Richtlinie in dem Entwurf, insbesondere auch in § 62 FPG (neu) keinen Niederschlag gefunden haben. Besagte Bestimmungen ist daher (und dies nicht nur angesichts der Tatsache, dass sie als „Kann“-Bestimmung formuliert ist) als richtlinienwidrig anzusehen.

Des weiteren gilt es zu bedenken, dass das in Österreich verfügte Einreiseverbot für das Staatsgebiet aller Mitgliedsstaaten der europäischen Union Wirkung entfaltet. Auch vor diesem Hintergrund scheint das in dem Entwurf verankerte Prinzip der ausnahmslosen Erlassung eines Einreiseverbots wie auch die in der Richtlinie nicht vorgesehene Mindestfrist von zwei Jahren sachlich nicht gerechtfertigt und in einem Spannungsverhältnis zur Ratio insbesondere des Art 11 der Richtlinie zu stehen.

Besonders problematisch ist der Abs. 2 der vorgeschlagenen Regelung, wonach das „bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen“ zu beurteilen ist. Hier werden kleine verwaltungsrechtliche Verfehlungen mit vorsätzlichen schweren Vergehen einfach gleichgesetzt. Ebenfalls erscheint ein Abstellen auf den finanziellen Hintergrund der Betroffenen, denen ja zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit zur legalen Erwerbstätigkeit in Österreich mehr offen steht, mehr als unsachlich. Eine entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung für diese deklarativ aufgezählten Tatbestandsmerkmale fehlt gänzlich. Dies führt in der Konsequenz zu einer Ungleichbehandlung von Fremden untereinander.

Die DIAKONIE regt daher an, diese Regelung, die in der vorgelegten Form verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, grundlegend zu überarbeiten.

Zu § 54 (Rückkehrverbot gegen Asylwerber)

In Hinblick auf die Neufassung des § 54 FPG ist schließlich anzumerken, dass selbst Verwaltungsübertretungen wie etwa eine Verletzung der Bestimmungen nach dem Meldegesetz oder etwa der asylrechtlichen Gebietsbeschränkung zu einem Rückkehrverbot führen können. Nunmehr ist, im Unterschied zur geltenden Gesetzeslage sogar schon ein einmaliger, anstatt wie bisher mehrmaliger, Verstoß gegen § 20 StVO für die Verhängung eines Rückkehrverbotes ausreichend. Angesichts dessen, dass derartigen Verwaltungsübertretungen so gut wie keine kriminelle Energie innewohnt und somit auch die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung als entsprechend gering anzusehen ist, erscheinen die ausgesprochen eingriffsintensiven Konsequenzen – zumal ein Rückkehrverbot nach dem Entwurf letztlich die Rechtswirkungen eines Einreiseverbots entfalten soll - unverhältnismäßig.

Wie schon in den vorangegangenen Gesetzesänderungen zum Fremdenrecht werden hier abermals keine ausreichenden Ausnahmegründe für ein gerechtfertigtes Verlassen des Gebietes normiert.

Damit verletzt die Bestimmung weiterhin verfassungsmäßig gewährleistete Rechte und Grundfreiheiten, wie die freie Religionsausübung, oder die Versammlungsfreiheit.

Asylsuchende werden an der Wahrnehmung familiärer Kontakte nachhaltig gehindert sein. Insbesondere das Abstellen auf den Familienbegriff des Asylgesetzes verhindert etwa den Besuch der schwer erkrankten Mutter durch die erwachsene Tochter.

Ein Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist nicht vorgesehen. Damit steht die vorgeschlagene Regelung im Widerspruch zu Artikel 7 Abs. 5 der EG-Aufnahmerichtlinie, wonach Asylsuchende ein anfechtbares Recht auf ein individuelles Verfahren zur Genehmigung des Verlassens des zugewiesenen Gebietes im Einzelfall haben.

Weiters ist die eingeschränkte Bewegungsfreiheit für von einem Rückkehrverbot betroffene Asylsuchende im Zusammenhang mit dem neu vorgeschlagenen Rechtsberatungssystem im Asylgesetz problematisch, demzufolge Rechtsberatung im zugelassenen erstinstanzlichen Verfahren ausnahmslos in einer Außenstelle des Bundesasylamtes erfolgen kann. Asylsuchende, die einer Gebietsbeschränkung in den Bundesländern Kärnten oder Vorarlberg unterliegen, wo sich keine Außenstellen des Bundesasylamtes befinden, steht damit keinerlei kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung.

Schließlich wird angeregt, den im Vorblatt enthaltenen Hinweis, bei der Verhängung einer Meldeauflage gemäß Abs. 4 Z. 2 auf eine bereits verhängte asylrechtliche Meldeauflage Bedacht zu nehmen, in den Gesetzestext selbst aufzunehmen, um doppelte Meldepflichten zu vermeiden.

Zu § 55 (Frist für die freiwillige Ausreise)

Siehe dazu untenstehende Ausführungen zu Artikel 3 Z 2 (§10a AsylG neu)

Zu § 56 (Auflagen während der Frist der freiwilligen Ausreise)

Da die Frist zur freiwilligen Ausreise im vorliegenden Entwurf bis zu einem Jahr erstreckt werden kann, verweist die DIAKONIE in Bezug auf Abs.3 auf obenstehende Ausführungen zur Gebietsbeschränkung, wonach auch in diesem Fall wohl ein Verfahren für die Gewährung von Ausnahmen zu etablieren wäre.

Zu § 58 (Schutz des Privat und Familienlebens)

Die vorgeschlagene Abschaffung der Bestimmungen zur Aufenthaltsverfestigung wird seitens der DIAKONIE mit großer Sorge betrachtet. Die entsprechenden Bestimmungen im geltenden §55 FPG beispielsweise stellen ein wichtiges rechtliches Netz zum Schutz vor Irregularisierung für Menschen dar, die sich zB vorübergehend in einer schlechteren finanziellen Situation befinden und dadurch die hohen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nicht erfüllen, gleichzeitig aber bereits mehrere Jahre im Land leben. Es wird daher gefordert, diese Bestimmungen, die in ihrem Inhalt über den Tatbestand des Art 8 EMRK hinausgehen, jedenfalls beizubehalten.

§ 59 (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung)

Die erneut geplanten Ausnahmen vom AVG werden scharf kritisiert. Wie auch an anderer Stelle im Vorblatt erklärt wird, gibt es aktuell bereits derart viele Ausnahmen von der Norm des AVG im Fremdenrechtspaket, dass bereits eigens in einzelnen Bestimmungen angemerkt wird, dass völlig generelle Ermittlungsgrundsätze überhaupt gelten (s. § 55 Abs 3).

Die DIAKONIE warnt eindringlich davor, Verfahrensrechte von Parteien auch in Verwaltungsverfahren auszuhöhlen, da dies unweigerlich effektive Rechtsschutzmöglichkeiten schwächt und die Gefahr von Behördenwillkür maßgeblich erhöht.

Ein rechtsstaatliches Verfahren muss sich zu allererst an seinen verfahrensrechtlichen Garantien messen lassen.

In diesem Sinne wird die Änderung des § 59 gefordert, der die zwingende Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im fremdenpolizeilichen Verfahren umfangreich und nicht verhältnismäßig vorschlägt. Gerade im fremdenrechtlichen Verfahren ist die aufschiebende Wirkung zur Wahrung anderer Verfahrensrechte essentiell, da die Betroffenen ihre Rechte im inländischen Verfahren vom Ausland aus und ohne Rechtsvertreter nicht mehr verfolgen können.

Wird also die aufschiebende Wirkung einer Berufung großflächig aberkannt, werden Menschen während laufendem Verfahren abgeschoben und verlieren ihre Möglichkeiten, sich gegen unrechtmäßige Entscheidungen zur Wehr zu setzen. In diesem Sinne sind vor allem Zif. 2 und 3 zu kritisieren, da es sich hierbei um Menschen handeln kann, die unverschuldet ihren Aufenthaltstitel verloren haben bzw die ein automatisch verhängtes Einreiseverbot vielleicht aus privaten Gründen nicht beachten konnten.

§ 62 (Gegenstandslosigkeit und Aufhebung eines Rückkehrverbots)

§ 62 Abs. 2 und 3 widersprechen sich offensichtlich. Da mit der Asylantragstellung die Rückkehrentscheidung ex lege aufgehört hat zu existieren wird Abs. 3 Z. 1 niemals eintreten können.

Die vorangegangenen Fremdenrechtsänderungen haben in einigen Bereichen zu einer sukzessiven Annäherung der Rechtsstellung von Subsidiär Schutzberechtigten und Flüchtlingen geführt. Dies war vor allem der Tatsache geschuldet, dass es sich bei Subsidiär Schutzberechtigten ja nicht um Flüchtlinge 2. Klasse handelt, sondern lediglich ein anderes internationales Schutzinstrument angewendet wurde.

Deshalb ist es für die DIAKONIE nunmehr schwer verständlich, warum es lediglich bei Flüchtlingen im Falle einer Anerkennung zu einer Aufhebung einer Rückkehrentscheidung oder eines Rückkehrverbotes kommen soll. Damit werden Subsidiär Schutzberechtigte abermals massiv schlechter gestellt.

Dies wirkt sich insbesondere auf Personen aus, die seit mindestens fünf Jahren über eine Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte verfügen. Da ihnen gemäß § 41a Abs. 7 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) nur dann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden kann, wenn sie auch „die Voraussetzungen des 1. Teiles“ des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erfüllen (Z. 1).

Die im 1. Teil des NAG normierten Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (§ 11 NAG) sehen jedoch vor, dass ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf, wenn gegen den Fremden u. a. ein „aufrechtes Rückkehrverbot“ besteht (Abs. 1 Z. 1).

Dazu kommt, dass der Lauf der Frist, für die das Rückkehrverbot verhängt wurde, hinkünftig erst mit dem Tag der Ausreise des Fremden erfolgen soll (§ 54 Abs. 3 letzter Satz) und subsidiär Schutzberechtigte nicht in ihr Herkunftsland und in der Regel auch in kein Drittland ausreisen können. Subsidiär Schutzberechtigte, gegen die einmal ein Rückkehrverbot erlassen wurde, wären somit dauerhaft von einem Umstieg ins Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ausgeschlossen.

Die DIAKONIE empfiehlt daher dringend keine Unterscheidung zwischen den beiden Formen internationalen Schutzes vorzusehen, da damit die erst kürzlich eingeführte Möglichkeit für Subsidiär Schutzberechtigte ins Niederlassungsregime zu wechseln, wieder vernichtet würde.

Zu §§ 63 und 63a (Rechtsberatung)

Mit der Schaffung eines Rechtsberatungssystems in fremdenpolizeilichen Verfahren wird nunmehr endlich einer langjährigen Forderung, nicht nur der DIAKONIE, sondern auch zahlreicher nationaler und internationaler Menschenrechtsinstitute Rechnung getragen und wird dies daher ausdrücklich begrüßt.

Unverständlich erscheint jedoch, wonach „die Tätigkeit als Rechtsberater im Zulassungsverfahren gemäß § 64 AsylG 2005“ (§ 63 Abs. 2) bzw. „die Tätigkeit als Rechtsberater gemäß § 63 oder im Zulassungsverfahren gemäß § 64 AsylG 2005“ (§ 63a Abs. 2) einer Tätigkeit als Rechtsberater nach dem Fremdenpolizeigesetz nicht entgegen steht, jedoch die Tätigkeit als Rechtsberater im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt (§ 66 AsylG 2005) und im Verfahren vor dem Asylgerichtshof (§ 66a leg.cit.) offensichtlich schon, da dies aus dem Entwurf nicht hervorgeht.

Sollte dies vom Gesetzgeber nicht in der Art beabsichtigt gewesen sein, so wäre dies durch eine eindeutige gesetzliche Formulierung zu bereinigen.

Zu § 64 (Anforderungsprofil für Rechtsberater)

Betreffend die Qualifikationen für Rechtsberater siehe die Anmerkungen zu § 66a AsylG 2005.

Zu § 76 (Schubhaft)

Die DIAKONIE vertritt wie bisher entschieden die Ansicht, dass der Entzug von Freiheit, so wie dies auch der Verfassungsgerichtshof in seiner ständigen Judikatur erkennt, ultima ratio und nur nach einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung und bei einem erhöhten Sicherungsbedarf möglich sein soll.

Die Festnahme und Freiheitsentziehung eines Fremden darf ausschließlich einem der in Art 5 Abs 1 lit f EMRK genau umschriebenen Zwecke dienen, d.h. um ihn an der Einreise zu hindern bzw. um ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren zu sichern.

Die DIAKONIE bekräftigt ihren Standpunkt, wonach Kinder und Jugendliche, die nicht einer Straftat beschuldigt werden oder strafrechtlich verurteilt worden sind, niemals in Haft genommen werden sollen.

EU-Rückführungsrichtlinie hält in Art. 17 Abs. 5 fest, dass dem Wohl des Kindes im Zusammenhang mit der Abschiebehaft Vorrang einzuräumen ist. Auch Art. 24 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta normiert den Vorrang des Wohles des Kindes. Zudem hat sich die Republik Österreich gemäß Art. 2 der Kinderrechtskonvention verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Diskriminierung oder Bestrafung, u. a. wegen ihres Status, zu treffen. Weiters ist gemäß Art. 3 und 22 der Kinderrechtskonvention minderjährigen Asylsuchenden angemessener Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren, und das Wohl des Kindes stets vorrangig zu berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf schränkt in § 76 Abs. 1a jedoch das Verbot der Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft auf unmündige Minderjährige ein und steht damit im offenen Widerspruch zu den o.a. verbindlichen europa- und völkerrechtlichen Normen.

Die DIAKONIE empfiehlt daher eindringlich, das Wort „unmündige“ in § 76 Abs. 1a zu streichen und damit ein generelles Verbot von Minderjährigen in Schubhaft zu normieren.

Zu § 77 (Gelinderes Mittel)

Der Anordnung des gelinderen Mittels sollte verpflichtender Vorrang vor der Möglichkeit der Verhängung der Schubhaft eingeräumt werden. Nur wenn nachweislich der Zweck der Schubhaft durch die Verhängung des gelinderen Mittels nicht (mehr) erfüllt werden kann, sollte die Verhängung der Schubhaft zulässig sein. Es ist, nicht zuletzt aufgrund

der jahrelangen Vollzugspraxis, äußerst zweifelhaft, ob dies mittels einer „Kann-Bestimmung“, wie in Abs. 1 vorgesehen, erreicht werden kann.

Die Absenkung der Altersgrenze unter das vollendete 16. Lebensjahr für die verpflichtende Anwendung des gelinderen Mittels bei Minderjährigen ist für die DIAKONIE unakzeptabel und widerspricht den obzitierten verbindlichen europa- und völkerrechtlichen Normen. (Siehe Anmerkungen zu § 76)

Die DIAKONIE regt daher dringend an die derzeit in Kraft befindliche Regelung in § 77 Abs. 1 betreffend Minderjährige beizubehalten und die Ausnahmebestimmung, die in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass dennoch immer wieder Minderjährige in Schubhaft angehalten wurden, noch enger zu fassen, indem dem „Grund zur Annahme“, dass der Zweck der Schubhaft nicht mehr erreicht werden kann, ein konkreter Verstoß gegen die Auflagen des zuvor zwingend anzuwendenden gelinderen Mittels vorangegangen sein muss.

Unbegleitete Minderjährige sollten wie bereits ausgeführt nicht in Schubhaft angehalten werden dürfen, sondern ggf. der Obhut von Familienangehörigen anvertraut werden, die bereits ihren Wohnsitz in Österreich haben. Besteht diese Möglichkeit nicht, wäre die Verantwortung den zuständigen Jugendbehörden zu übertragen, die gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag für eine dem Kindeswohl entsprechende Pflege- und Erziehung Sorge zu tragen haben.

Die DIAKONIE bekräftigt ihre Position, wonach darüber hinaus Personen mit besonderen Bedürfnissen, sowie ältere und gebrechliche Personen, Folteropfer, Traumatisierte und Personen mit psychischen Erkrankungen oder Opfer von Menschenhandel, grundsätzlich nicht in Schubhaft angehalten werden dürfen.

Die DIAKONIE appelliert dringend endlich ein Verfahren einzuführen, welches die frühzeitige Feststellung dieser besonderen Bedürfnisse und zwar VOR einer Einschubhaftnahme, ermöglichen.

In Bezug auf die im Rahmen eines gelinderen Mittels mögliche Anordnung, in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen (§ 77 Abs. 3 Z. 1), sollte normiert werden, dass sich diese Anordnung keinesfalls auf Räume beziehen darf, die zur Anhaltung dienen.

§ 79 (Durchführung der Schubhaft)

Nach dem neu vorgeschlagenen § 76 Abs. 1a ist eine Anhaltung von unmündigen Minderjährigen in Schubhaft unzulässig und steht damit im Widerspruch zu § 79 Abs. 2. Dieser ist daher entsprechend anzupassen. Auf die Ausführungen zu § 76 und § 77, wonach eine Anhaltung minderjähriger in Schubhaft generell zu unterbleiben hätte, wird verwiesen.

Im Hinblick auf die in Abs. 5 normierten Regelungen für Minderjährige, die ihre Eltern in die Schubhaft „begleiten“ können, stellt die DIAKONIE fest, dass keine Fallkonstellation denkbar ist, in der nicht mit der Verhängung des gelinderen Mittels über eine Familie das Auslangen gefunden werden könnte. Art. 17 Abs. 1 der EU-Rückführungsrichtlinie sieht eine derartige Prüfung zwingend vor.

Die geplante Übertragung der Obsorge über Minderjährige, die ihre Eltern nicht in die Schubhaft begleiten, ist bei weitem überschießend und zudem im österreichischen Recht nicht vorgesehen.

Zuständig für die Übertragung der Obsorge, die das gesamte persönliche Rechtsverhältnis regelt, das sich aus der familiären Beziehung zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ergibt, sind die Pflegschaftsgerichte. Die Obsorge umfasst somit Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.

Die weitreichende Konsequenz einer solchen Übertragung der Obsorge wäre zudem, dass tatsächliche keine gesetzliche Verbindung zwischen Eltern und Kindern mehr bestünde und somit auch getrenntes fremdenpolizeiliches Handel inkl. einer möglichen getrennte Abschiebung von Eltern und Kindern möglich wären.

Eine solche Maßnahme würde somit einen massiven und unzulässigen Eingriff in menschenrechtliche Mindestnormen bedeuten.

Die DIAKONIE empfiehlt daher die Bestimmung des § 79 Abs. 5 ersatzlos zu streichen.

§ 80 – Dauer der Schubhaft

Gemäß Abs. 2 Z. 2 wird die Höchstdauer der rechtmäßigen Schubhaft mit vier Monaten festgeschrieben, es sei denn es liegt ein Fall der Abs. 3 oder 4 vor. Letztere normieren,

dass die Schubhaft unter gewissen Voraussetzungen auf bis zu 18 Monate verlängert werden darf. In Abs. 5 findet sich hingegen eine zusätzliche Verlängerungsmöglichkeit betreffend die Schubhaft von Asylsuchenden. Gemäß dieser Bestimmung soll die Aufrechterhaltung der Schubhaft „bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger negativer Entscheidung“ über den Asylantrag möglich sein. Abs. 5 bezieht sich somit ausschließlich auf den Abschluss des Asylverfahrens, ohne jedoch eine Höchstfrist vorzusehen.

In der Folge könnte somit die Schubhaft sogar über gem. EU-Rückführungsrichtlinie höchstmögliche Dauer von 18 Monaten verlängert werden.

Die DIAKONIE lehnt Schubhaft für Asylsuchende, die sich zuvor keiner Straftat schuldig gemacht haben grundsätzlich ab. Vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit in Kraft getretenen EU-Rückführungsrichtlinie, die eine Schubhaft von mehr als 18 Monaten nicht gestattet, erneuert wird empfohlen, Abs. 5 entsprechend den europarechtlichen Verpflichtungen anzupassen.

Die Verkürzung der Frist für die automatische Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft durch den Unabhängigen Verwaltungssenat von sechs auf vier Monate wird als nicht ausreichend qualifiziert.

Die vierwöchige Überprüfung durch dieselbe Behörde, die die Schubhaft verhängt hat, erscheint wenig zielführend.

Die DIAKONIE bekräftigt daher ihre langjährige Forderung nach einer unverzüglichen gerichtlichen Haftprüfung, wobei die erste gerichtliche Überprüfung der Inschubhaftnahme unmittelbar, d.h. innerhalb der ersten Woche stattfinden sollte.

Die DIAKONIE ist insbesondere hinsichtlich der Absenkung der Altersgrenze von Minderjährigen, der geplanten Inschubhaftnahme von Familien und der geplanten mangelhaften Einführung einer gerichtlichen Haftprüfung, bei gleichzeitig nicht erkennbarem Willen zur Verbesserung der seit Jahren bekannten und von zahlreichen inländischen und internationalen Menschenrechtsinstitute kritisierten schlechten Haftbedingungen in Schubhaft, konsterniert über die Anhebung der Höchstschubhaftdauer an das absolute Höchstmaß der EU-Rückführungsrichtlinie.

Bei den zahlreichen Defiziten, die das österreichische Schubhaftregime aufweist, kann kein Grund erkannt werden, eine Verschlechterung die eine MINDESTNORM gerade noch zulässt, auszureizen.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Asylgesetzes)

Zu §10 Abs. 7

Bleibt der Asylgerichtshof innerhalb einer Woche ab Einlangen einer Beschwerde, wobei dem Beschwerdeführer verborgen bleibt, wann dieses Einlangen tatsächlich stattgefunden hat, untätig und erkennt der Beschwerde gegen die Ausweisungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung zu, so sind, wie schon in der derzeitigen Rechtslage, fremdenpolizeiliche Zwangsmassnahmen unmittelbar möglich. Damit wird das schon bisher in der Praxis nicht selten auftretende Problem einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK infolge erst späterer Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung abermals perpetuiert. (Siehe auch Ausführungen zu § 66a Abs. 2)

Die DIAKONIE empfiehlt daher zur weiteren Hintanhaltung von Rechtsschutzdefiziten die Normierung eines Verbotes der Durchführung von fremdenpolizeilichen Zwangsmaßnahmen bis zu einer tatsächlichen Entscheidung über die aufschiebende Wirkung.

Zu §10a

Die Einräumung einer Frist zur freiwilligen Ausreise wird grundsätzlich begrüßt. Es wird sich allerdings erst in der Praxis zeigen ob sehr kurze Fristen zur Ordnung von persönlichen Verhältnissen nach u.U. jahreslangem Aufenthalt geeignet sein können.

Warum in den Fällen von §12a iVm 68 AVG keine Frist eingeräumt werden kann, erscheint zumindest fragwürdig. Die Richtlinie 2000/115/EG auf die in den Erläuterungen im Vorblatt verwiesen wird, geht lediglich von der Möglichkeit des Unterbleibens oder der Einschränkung der Einräumung einer Ausreisefrist in den Fällen von offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlich gestellten Anträgen aus. Dies ist jedoch bei Folgeanträgen nicht zwingend anzunehmen.

Darüber hinaus steht die vorgeschlagene Regelung im Widerspruch zum Art.7. Abs 1 lit a der zur Dublin II ergangenen Durchführungs-VO. Diese sieht eine Überstellung in den Mitgliedsstaat auf Initiative des AW selbst innerhalb einer vorgegebenen Frist vor.

Zu §65 Abs. 2

Die Bestellung der RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren durch den Bundesminister für Inneres, ist mit dem Gebot der Unabhängigkeit (siehe auch § 64 Abs.2 AsylG 2005) schwer in Einklang zu bringen. Warum im Entwurf nunmehr sogar auf das ohnehin fakultative Vorschlagsrecht von unabhängigen Stellen verzichtet wird, ist nur schwer verständlich.

Insbesondere durch die Entscheidung des VfGH (VfGH U3078/09 ua vom 2.10.2010) wird in Zukunft den RechtsberaterInnen eine wesentlich größere Bedeutung zukommen, als bisher.

Um tatsächlich eine unabhängige Rechtsberatung verwirklichen zu können, wäre auch beim Bestellvorgang auf größtmögliche Distanz zu den Asylbehörden zu achten.

Die DIAKONIE empfiehlt daher dringend von einem Bestellvorgang durch den Bundesminister für Inneres abzusehen und dafür eine unabhängige Stelle außerhalb des Bundesministeriums für Inneres einzurichten.

Zu §65 Abs. 6-8

Um dem Gebot der Unabhängigkeit gerecht zu werden, wäre es notwendig in einer klar festgelegten und transparenten Geschäftsordnung die Zuteilung der einzelnen Fälle an die RechtsberaterInnen vorab zu regeln. Die vorgeschlagene Fassung scheint hierzu viel zu unkonkret formuliert und schließt willkürliche Zuteilungen nicht aus.

Die Frage der Übertragung von Fällen zwischen den RechtsberaterInnen erscheint recht unklar geregelt. Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, wer über die Übertragung entscheidet und wer dieser zustimmen muss. Entscheidet über die Übertragung nun die Behörde, welche auch die Erstzuteilung vorgenommen hat, oder die Übertragung zwischen zwei RechtsberaterInnen gemeint. Falls letzteres der Fall sein sollte, stellt sich gerade im Hinblick auf die nunmehr klar gestellte Amtshaftung, die Frage einer entsprechenden Dokumentationspflicht im Asylakt.

Völlig unklar ist auch welche RechtsberaterInnen konkret ihre Pflichten wahrzunehmen haben, wenn mit der Besorgung der Rechtsberatung eine juristische Person betraut wird, da dem Entwurf nicht zu entnehmen ist, ob es der juristischen Person obliegt aus Eigenem RechtsberaterInnen zuzuteilen und diese auch entsprechend den Qualifikationserfordernissen selbst auszuwählen.

Weiterhin ungelöst bleibt die Frage des gesetzlichen Vertreters bei UMF im Zulassungsverfahren. Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht hervor, ob während des gesamten Zulassungsverfahrens eine oder mehrere aufeinanderfolgende Personen oder gar eine juristische Person für die gesetzliche Vertretung zuständig ist.

Ebenfalls weiterhin ungeklärt ist das Spannungsverhältnis zur Vertretung von UMF in allen anderen Belangen, da sich die gesetzliche Vertretung lediglich auf die Vertretung im Asylverfahren beschränkt und die Frage der Obsorgeübertragung ausgeklammert bleibt.

Da die RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren, zumindest im Fall der Einzelbestellung, weiterhin keine Körperschaft darstellen, ist eine Zustellung an die Rechtsberater im Zulassungsverfahren nicht möglich, was im Falle von längerer Abwesenheit einzelner RechtsberaterInnen problematisch ist. Im Falle der gesetzlichen Vertretung von UMF erscheint eine Übertragung an eineN andere RechtsberaterIn gänzlich ausgeschlossen. Eine Zustellung wäre jedoch in der vorgeschlagenen Form an die juristische Person durchaus möglich, obwohl diese unter Umständen den/die gesetzlicheN VertreterIn eines/r UMF verspätet oder gar nicht erreichen kann. Gerade im Hinblick auf die derzeit schon verfassungsrechtlich bedenklich kurzen Rechtsmittelfristen könnte es hier zu weiteren Einschränkungen des Rechtsschutzes einer besonders schutzbedürftigen Gruppe kommen.

Die DIAKONIE empfiehlt daher ein Überdenken der gesamten vorgeschlagenen Rechtsberater – Konstruktion im Asyl- und Fremdenpolizeigesetz und regt eine Auslagerung auch der Verwaltung der Tätigkeiten an eine unabhängige Institution vor. Auf diese sollten sowohl Fremdenbehörden als auch Asylbehörden zurückgreifen können, diese sollten jedoch im Einzelfall keinerlei Einfluss auf die Zuteilung von Fällen auf einzelne RechtsberaterInnen haben.

Zu §66 (Beratende Unterstützung vor dem Bundesasylamt)

Anstatt eines Ausbaus der Rechtsberatung im zugelassenen Asylverfahren kommt es durch den vorgeschlagenen Entwurf sogar zu einer massiven Schwächung eines ohnehin schon mehr als schwachen und unzureichenden Rechtsberatungssystems, welche dem jüngsten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, welcher die

Rechtsberater (§66 AsylG) ja als grundsätzlich richtlinienkonform betrachtet, keinesfalls Rechnung tragen kann.

Von einer Verpflichtung zur Bereitstellung von Rechtsberatern in der notwendigen Anzahl im derzeit geltenden Gesetz, gelangt der vorgelegte Entwurf zu einer bloßen Möglichkeit der Einrichtung einer beratenden Unterstützung nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten.

Es darf gefragt werden, wie viel Rechtsberatung hier de facto den AntragstellerInnen des facto zur Verfügung gestellt werden soll, wenn dies schon in der bisherigen Praxis in einem viel stärkeren und als Verpflichtung normierten Gesetz nur in rudimentärer Form ausgestaltet ist. (Weniger als eine Handvoll Personaleinheiten für alle Außenstellen des Bundesasylamtes im gesamten Bundesgebiet)

Die gewählte Konstruktion könnte also auch zu einer vollständigen Abschaffung von Rechtsberatung im zugelassenen Verfahren führen, wenn seitens des Bundesministeriums für inneres, etwa aus budgetären Gründen, keine „faktische Möglichkeit“ zur Einrichtung einer Rechtsberatung gesehen wird.

Nach der Formulierung des gegenständlichen Entwurfes kann jedoch nicht nur der Umfang der Beratung eingeschränkt werden, sondern wird auch deren Inhalt auf eine Unterstützung und Beratung bei gleichzeitiger Eliminierung des derzeitigen Pflichtenkatalogs für Rechtsberater (§ 66 Abs. 2), reduziert.

Selbst die Pflicht, bei der Übersetzung von Schriftstücken behilflich zu sein, wird durch den bloßen Hinweis auf Unterstützung und Beratung bei der Beischaffung eines Dolmetschers, für dessen Kosten in weiterer Folge wohl die Asylsuchenden selbst aufzukommen haben werden, ersetzt.

Hinsichtlich des äußerst komplexen (und durch jede weitere Asylgesetznovelle weiter verkomplizierten) Asylverfahrens ist der Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung eine unverzichtbare Garantie für ein faires rechtsstaatliches Verfahren. Asylsuchende

sind ohne die Unterstützung einer qualifizierten Rechtsberatung nicht in der Lage, die für einen Asylantrag relevanten Aspekte überzeugend darzulegen, da ihnen die genauen Gründe für eine mögliche Flüchtlingsanerkennung bzw. das österreichische Rechtssystem in der Regel völlig unbekannt sind. Eine qualitativ hochwertige Rechtsberatung und -vertretung sollte im höchsten staatlichen Interesse liegen, da nur eine solche zur möglichst frühzeitigen Erkennung eines Bedarfs an internationalem Schutz beitragen kann. Die möglichst frühzeitige Identifikation von schutzwürdigen Personen führt zur deren raschen Anerkennung und kann damit zu einer wesentlichen Beschleunigung und Effektivierung von Verfahren beitragen.

Die DIAKONIE tritt für eine massive Ausweitung und Stärkung der Rechtsberatung im erstinstanzlichen Asylverfahren ein, welche anders, als im vorgeschlagenen Entwurf, nicht als weitere zur durchlaufende Station in den Amtsräumen der Bundesasylamts-Außenstellen zu sehen ist, sondern als frei wählbare, unabhängige und kostenlose Beratungseinrichtung zu etablieren wäre. Die Inanspruchnahme adäquater Rechtsschutzinstrumente im Asylverfahren sollte nicht nur als eine Obliegenheit des Bundesministeriums für Inneres, sondern als Verpflichtung des demokratischen Rechtsstaates, dem an seiner permanenten Fortentwicklung gelegen ist, ausgestaltet sein.

Darüber hinaus wäre eine Trennung von Rechtsberatung und Leistungen der Rückkehrberatung gefordert, da es sich um unterschiedliche Formen der Beratung handelt. (Menschenrechtsbeirat in seinem Bericht betreffend Rechtsschutz für Schubhäftlinge aus dem Jahr 2008²)

Dem Umstand, dass Rechtsberatung im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt ausschließlich in den Außenstellen des Bundesasylamtes beabsichtigt ist, muss auch dahingehend Rechnung getragen werden, dass anfallende Fahrtkosten nicht den beratenen Personen selbst auferlegt werden. Nur die Übernahme dieser Kosten kann einen für alle gleich effektiven Rechtsschutz gewährleisten. Der vorliegende Entwurf lässt eine Regelung zu den für die Beratungsleistung anfallenden Fahrtkosten,

² Siehe: http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/mrb_pdf/thematische_berichte/2008_rechtsschutz.pdf

trotz der sehr unterschiedlichen Bedingungen im österreichischen Grundversorgungssystem, gänzlich vermissen.

Zum Widerspruch zwischen der geforderten Objektivität der RechtsberaterIn und der gleichzeitigen Verpflichtung der Wahrung der Interessen der Partei, wird auf die Stellungnahme des UNHCR Büros in Österreich verwiesen, dessen Einschätzung dazu sich die DIAKONIE vollinhaltlich anschließt.

Im Zusammenhang mit der gebotenen Unabhängigkeit der Rechtsberatung mutet eine monatliche Berichtspflicht der Rechtsberater an den Direktor des Bundesasylamtes etwas seltsam an. Hier wäre zu hinterfragen, ob an die Übermittlung personenbezogener Daten gedacht ist. Nimmt man die Amtsverschwiegenheit ernst, so kann diese wohl nur so interpretiert werden, dass keinesfalls der einen Verfahrenspartei über die andere zu berichten sein kann.

Die DIAKONIE empfiehlt daher, wie schon zur vorgeschlagenen Ziff. 12, ein Überdenken der gesamten vorgeschlagenen Rechtsberater – Konstruktion im Asyl- und Fremdenpolizeigesetz und regt eine Auslagerung auch der Verwaltung der Tätigkeiten an eine unabhängige Institution vor. Auf diese sollten sowohl Fremdenbehörden als auch Asylbehörden zurückgreifen können, diese sollten jedoch im Einzelfall keinerlei Einfluss auf die Zuteilung von Fällen auf einzelne RechtsberaterInnen haben.

Zu § 66a (Rechtsberatung vor dem Asylgerichtshof)

Die DIAKONIE begrüßt grundsätzlich, dass nunmehr auch vor dem Asylgerichtshof ein Rechtsberatungssystem etabliert werden soll.

Der derzeit vorliegende Entwurf verkennt jedoch in weiten Teilen die Vorgaben, die sich einerseits aus der EU-Asylverfahrensrichtlinie³ und andererseits aus der höchstgerichtlichen Judikatur ergeben.

So kann nicht nachvollzogen werden, dass die Beigabe einer Rechtsberatung vor dem Asylgerichtshof an, mit Ausweisungen gebundene Entscheidungen, geknüpft sind.

³ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABl. L 326/13 vom 13.12.2005.

Demgegenüber normiert Art. 15 Abs. 2 der EU-Asylverfahrensrichtlinie die Sicherstellung kostenloser Rechtsberatung bzw. -vertretung in allen Fällen einer „ablehnenden Entscheidung“. Da eine ablehnende Entscheidung bereits dann vorliegt, wenn der Status des Asylberechtigten (§ 3) nicht zuerkannt wird, stellen die in den Z. 1 und 2 des Abs. 1 vorgeschlagenen Regelungen eine ungerechtfertigte Einschränkung dar. Dies gilt umso mehr, wenn die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz sowohl in Bezug auf den Status des Asylberechtigten als auch auf den Status des subsidiär Schutzberechtigten erfolgt, gleichzeitig jedoch die Unzulässigkeit der Ausweisung festgestellt wurde.

Die in Abs. 4 Z. 1 bis 3 vorgesehenen Ausnahmegründe vom Anspruch auf Rechtsberatung stehen ebenfalls im Widerspruch zur EU-Asylverfahrensrichtlinie. So enthalten die in Art. 15 Abs. 2 leg.cit. aufgezählten Ausnahmetatbestände keinerlei Hinweise auf bestimmte Verfahrensarten.

Gerade in Verfahren, in denen massive Einschnitte in den Rechtsschutz vorgesehen sind (verkürzte Fristen, Einschränkung der aufschiebenden Wirkung, etc) ist der Zugang zu professioneller Rechtsberatung unabdingbar, da gerade in diesen Fällen eine erhöhte Gefahr von irreversiblen Fehlern gegeben ist, die zu dramatischen Eingriffen in den Grundrechtsbereich des Einzelnen führen können.

Die DIAKONIE verkennt nicht, dass es eine gewisse Überprüfung von Vermögensverhältnissen im Zusammenhang mit der Beantragung kostenloser Leistungen geben kann.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, die sich am Begriff der Hilfsbedürftigkeit der Grundversorgung orientieren, sind weit überschießend und verfehlen zudem ihren Zweck.

So kommt es in der Praxis relativ häufig vor, dass Asylsuchende die Leistungen der Grundversorgung nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen, weil sie etwa bei Verwandten oder Bekannten unterkommen und von diesen mitversorgt werden. Daraus kann jedoch niemals der Schluss gezogen werden, dass diese, dennoch mittellosen Personen, über ein ausreichendes Vermögen verfügen um professionelle rechtliche Hilfe aus Eigenem finanzieren zu können.

Für Asylsuchende sollten daher konkrete Kriterien für die Feststellung der Mittellosigkeit definiert werden, wobei eine diesbezügliche Anlehnung ans Verfahrenshilfesystem vor den Höchstgerichten vorgeschlagen wird.

Die Gleichsetzung eines Antrags auf Rechtsberatung mit einer Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid (Abs. 2) kann unter Umständen ein gangbarer Weg zur Wahrung der Rechtsschutzinteressen von Schutzsuchenden sein.

Dabei müsste jedoch sichergestellt werden, dass entsprechende Frist zur Beschwerdeergänzung eingeräumt wird, während dieser keine Entscheidung in der anhängigen Sache getroffen werden darf. Darüber hinaus müsste auch die in § 37 Abs. 1 leg cit. normierte Frist gehemmt werden, da der Asylgerichtshof ansonsten eine nicht ausgeführte Beschwerde als Grundlage seiner Entscheidung über die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung heranziehen müsste.

Alternativ anzudenken wäre in diesem Zusammenhang die Streichung des § 36 Abs. 1 leg cit und die Wiedereinführung der aufschiebenden Wirkung jeder Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung ex lege, so nicht zwingende Gründe für eine Aberkennung derselben vorliegen.

Die geforderten Qualifikationserfordernisse für die Rechtsberater scheinen ebenfalls etwas am tatsächlichen Bedarf vorbeizugehen.

Die Praxis zeigt, dass ein rechtswissenschaftliches Studium für sich alleine noch keine ausreichende Qualifikation für eine Hilfestellung im höchst komplexen Verfahren vor einem Gerichtshof bieten kann. So gesehen wäre eine entsprechende Praxiserfahrung im österreichischen Asyl- und Fremdenrecht als verpflichtende Ergänzung zur Absolvierung eines Hochschulstudiums vorzusehen.

Die DIAKONIE merkt an, dass die in § 66a Abs. 7 vorgeschlagene Verpflichtung zur Darlegung der „Erfolgsaussichten“ die RechtsberaterInnen zwingen würde die gerichtliche Entscheidung vorwegzunehmen. Selbstverständlich wird mit dem/r BeschwerdeführerIn der Sachverhalt und die möglichen rechtlichen Konsequenzen ausführlich erörtert. Ein „Vorhersehen“ der gerichtlichen Entscheidung im Einzelfall ist jedoch, nicht zuletzt auch aufgrund der Uneinheitlichkeit der Spruchpraxis, nicht möglich.

Auch bei der Regelung zu den Rechtsberatern vor dem Asylgerichtshof fehlen sämtliche Regelungen, die einen frei gewählten Zugang ohne Einschränkungen, ermöglichen. Hindernisse wie etwa mangelnde Sprachkenntnisse, Unfinanzierbarkeit von Reisekosten oder das Weiterbestehen einer etwaigen Gebietsbeschränkung, bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Zu § 75 Abs. 15 (Zuteilung der Rechtsberater im Verfahren vor dem Asylgerichtshof)

Die Verpflichtung des Bundeskanzlers Rechtsberater für Verfahren vor dem Asylgerichtshof „im notwendigen Ausmaß“ zu bestellen, wird ausdrücklich begrüßt.

Völlig unverständlich hingegen ist, warum zur Bestellung eines Verfahrenshelfers einer Partei vor einem unabhängigen Gericht ein Einvernehmen mit der Gegenpartei hergestellt werden soll.

In allen sonstigen Verfahren vor österreichischen Gerichten und unabhängigen Senaten entscheidet das Gericht nicht im Einvernehmen mit der einen Partei über den Verfahrenshelfer der anderen Partei.

Diese im asylgerichtlichen Verfahren vorgeschlagene Sonderregelung sollte daher im Hinblick auf die gebotene Unabhängigkeit dringend überdacht werden.

Der vorgeschlagene Höchstbetrag von maximal 75 Euro für jede durchgeführte Beratung im Verfahren vor dem Asylgerichtshof, muss wohl als Stundensatz für durchgeführte Beratungen, zu denen wohl entstehende Fahrt- und Reisespesen, sowie Barauslagen etwa für Akteneinsicht hinzuzurechnen wären, gesehen werden.

Die gewählte Formulierung wäre jedoch jedenfalls sprachlich konkreter zu fassen, da sonst leicht das Missverständnis entstehen könnte, der Gesetzgeber möchte sämtliche für einen Beschwerdeführer erbrachten Leistungen der Rechtsberatung, die sich im Einzelfall jedenfalls über mehrere Arbeitsstunden erstrecken, mit einem Pauschalbetrag von maximal 75 Euro abgelden.

Gänzlich un geregelt ist auch hier die individuelle Zuteilung eines Beschwerdefalles an eineN bestimmteN RechtsberaterIn, sollte es zu keiner Betrauung einer juristischen Person mit der Durchführung der Rechtsberatung gekommen sein.

In diesem Fall würde es etwa dem/der durch Geschäftsordnung zugewiesenen RichterIn freigestellt, ob er/sie beispielsweise immer dieselbe Person bestellt, oder aber im Zufallsprinzip auswählt.

Die DIAKONIE empfiehlt daher, wie schon zur vorgeschlagenen Ziff. 12 und 13, ein Überdenken der gesamten vorgeschlagenen Rechtsberater – Konstruktion im Asyl- und Fremdenpolizeigesetz und regt eine Auslagerung auch der Verwaltung der Tätigkeiten an eine unabhängige Institution vor. Auf diese sollten sowohl Fremdenbehörden als auch Asylbehörden zurückgreifen können, diese sollten jedoch im Einzelfall keinerlei Einfluss auf die Zuteilung von Fällen auf einzelne RechtsberaterInnen haben.

Zu Artikel 4 Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Zu § 10a Abs. 1 Z 1

Die Anpassung der für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft notwendigen Deutschkenntnisse an Modul 2 der Integrationsvereinbarung wird dazu führen, dass die Einbürgerungszahlen noch viel stärker rückläufig sein werden, als dies seit 2006 ohnehin der Fall ist. Ein immer größer werdender Anteil der Wohnbevölkerung ohne Stimmrecht führt jedoch zu einer demokratiepolitischen Schieflage und zum weiteren Auseinanderdriften der Gesellschaft. In diesem Sinne appellieren wir an den Gesetzgeber, von der Vorstellung abzugehen, die Staatsbürgerschaft sei ein „Geschenk“ für die Erfolgreichen und Klugen, und die Notwendigkeit zu erkennen, Menschen, die jahrelang hier leben und arbeiten, auch eine Stimme zu geben. Die Liberalisierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes ist unbedingt nötig.